

E n t w u r f

Gesetz vom Über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien (Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

- § 1. In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger Wirkungsbereich des Landes, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Landesangelegenheiten, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von diesen Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.
- § 2. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 7.000 S im einzelnen Fall festzusetzen sind.
- § 3. (1) Verwaltungsabgaben sind nicht zu entrichten, wenn ein zur Vollziehung der Gesetze berufener Rechtsträger im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist und die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von der Entrichtung von Kommissionsgebühren (§ 77 AVG 1950) befreit.
- (2) Die Verwaltungsabgaben sind von der in der Sache in 1. Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Stadt Wien zu.
- § 4. (1) Sofern sich Verwaltungsabgaben auf Angelegenheiten beziehen, die durch Gesetz ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet wurden, sind sie Gemeindeverwaltungsabgaben.
- (2) Die Gemeindeverwaltungsabgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich einzuheben.
- § 5. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung bleibt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. März 1982 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 11/1982, in Kraft.

§ 6. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1946, 3/1948, 14/1950, 9/1957, 10/1968, 13/1971 und 33/1979 außer Kraft.

Erläuterungen zum Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985

Nach § 78 Abs. 3 AVG 1950 richtet sich das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung nach den aufgrund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

In Wien gehen diese landesgesetzlichen Vorschriften zurück bis auf ein Gesetz vom 21. Dezember 1925, wobei von den damaligen Bestimmungen keine einzige mehr unverändert in Geltung steht. Der geltende Gesetzeswortlaut stammt aus den beiden letzten Novellen LGBl. für Wien Nr. 13/1971 und 33/1979.

Im Zuge der Erneuerung und Bereinigung der Wiener Rechtsvorschriften sollen die geltenden gesetzlichen Regelungen zu einem Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 zusammengefaßt werden. Die einzige Abänderung zum geltenden Gesetzestext ist die Anhebung der gesetzlichen Obergrenze im § 2 von 4.500 auf 7.000 S. Dieser Höchstbetrag liegt etwa im Mittel der übrigen Bundesländer und würde der Wiener Landesregierung als Verordnungsgeber den notwendigen Spielraum für die Anpassung der Tarife in den nächsten Jahren einräumen.